

# *Kapitel 1*      *I*

## **Das sozialistische Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft**

### **1.1. Das Wesen des sozialistischen Strafrechts der DDR und seine Aufgaben beim Schutz und Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft**

#### *1.1.1. Begriff und Gegenstand des sozialistischen Strafrechts der DDR*

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und die ständige Stärkung der DDR in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus erfordern auch eine entschiedene, gesellschaftswirksame Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung<sup>1</sup>, die dem zuverlässigen Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihrer sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen sowie der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers dienen (Art. 1 StGB). Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe geleistet. Denn für die Arbeiterklasse, für ihre marxistisch-leninistische Partei und für den sozialistischen Staat ist die stetige Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes untrennbar mit der Gewährleistung eines hohen Maßes sozialer und rechtlicher Sicherheit der Bürger und mit der Entwicklung ihrer sozialistischen Lebensweise verbunden, die mit Straftaten und anderen Erscheinungen sozialen Fehlverhaltens unverträglich sind. Gleichermaßen erfordern aber auch die zur Verwirklichung der Hauptaufgabe notwendige Steigerung der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und dessen allseitige Intensivierung, daß die diesen Prozeß behindernden materiellen und ideellen Störfaktoren, die nicht zuletzt von der Kriminalität in noch relativ beträchtlichem Umfange ausgehen (vgl. 1.1.3.1.), so weit wie möglich ausgeschaltet werden.

Besonders aus der Sicht der Hauptaufgabe wird somit deutlich, daß die konstruktive Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft durch die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündeten anderen Werktätigen einen entschiedenen, bis zu den sozialen Wurzeln vordringenden Kampf gegen die Kriminalität unabdingbar in sich einschließt. Als gesetzmäßiges Erfordernis der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung ist dieser Kampf — darauf wird unter verschiedenen Aspekten noch näher eingegangen werden — folglich auch eine *gemeinsame Aufgabe der ganzen sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger*, was <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67; Dokumente des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1971, S.31.